



Gemeinde Thurmansbang

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Thurmansbang (BGS-WAS)

IMBek vom 26. 07.1994

In der Fassung der
Satzung vom 30.11.1994 (gültig ab 01.01.1994) und folgender
1. Änderungssatzung vom 14.08.1996 (gültig ab 01.07.1996)
2. Änderungssatzung vom 22.12.1997 (gültig ab 01.01.1998)
3. Änderungssatzung vom 09.02.1998 (gültig ab 10.02.1998)
4. Änderungssatzung vom 17.10.2001 (gültig ab 01.01.2002
bzw. ab 01.07.2002)
5. Änderungssatzung vom 15.05.2003 (gültig ab 01.07.2003)
6. Änderungssatzung vom 10.08.2004 (gültig ab 01.09.2004)
7. Änderungssatzung vom 08.09.2008 (gültig ab 01.07.2008)

Fußnote:

- 1) 1. Änderungssatzung ab 01.07.1996
- 2) 2. Änderungssatzung ab 01.01.1998
- 3) 3. Änderungssatzung ab 10.02.1998
- 7) 7. Änderungssatzung ab 01.07.2008

- 4) 4. Änderungssatzung ab 01.01.2002 bzw. ab 01.07.2002
- 5) 5. Änderungssatzung ab 01.07.2003
- 6) 6. Änderungssatzung ab 01.09.2004

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Thurmansbang (BGS-WAS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Thurmansbang folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht,
2. sie an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle

1. des § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

Fußnote:

- 1) 1. Änderungssatzung ab 01.07.1996
- 2) 2. Änderungssatzung ab 01.01.1998
- 3) 3. Änderungssatzung ab 10.02.1998
- 7) 7. Änderungssatzung ab 01.07.2008

- 4) 4. Änderungssatzung ab 01.01.2002 bzw. ab 01.07.2002
- 5) 5. Änderungssatzung ab 01.07.2003
- 6) 6. Änderungssatzung ab 01.09.2004

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens **1.000 m²** Fläche (übergroße Grundstücke) auf das **4-fache** der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch **1.000 m²** begrenzt. Im Falle einer weiteren Bebauung (z. B. durch Neu-, Um-, An- oder Ausbau), wird die Grundstücksfläche neu berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder nicht an die Wasserversorgung angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche

Fußnote:

- 1) 1. Änderungssatzung ab 01.07.1996
- 2) 2. Änderungssatzung ab 01.01.1998
- 3) 3. Änderungssatzung ab 10.02.1998
- 7) 7. Änderungssatzung ab 01.07.2008

- 4) 4. Änderungssatzung ab 01.01.2002 bzw. ab 01.07.2002
- 5) 5. Änderungssatzung ab 01.07.2003
- 6) 6. Änderungssatzung ab 01.09.2004

Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

- 3 -

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt	(ab 01.01.94)	(ab 01.01.2002) ⁴⁾	(ab 01.09.2004) ⁶⁾
a) pro qm Grundstücksfläche	4,00 DM	0,80 € ohne MwSt.	0,90 € ohne MwSt.
pro qm Grundstücksfläche		0,93 € einschl. MwSt.	1,04 € mit MwSt.
b) pro qm Geschossfläche	6,30 DM	4,85 € ohne MwSt.	5,65 € ohne MwSt.
pro qm Geschossfläche		5,63 € einschl. MwSt. ⁵⁾	6,55 € mit MwSt.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

Folgender § 7a wird eingefügt ²⁾

§ 7a

Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Übergangsregelung

- (1) Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 10.12.1990 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der Satzung vom 10.12.1990 ergibt, wird dieser nicht erhoben.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 27.09.1983 erfasst werden sollten.

Folgender § 8a wird eingefügt ³⁾

§ 8a

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im

Fußnote:

1) 1. Änderungssatzung ab 01.07.1996
2) 2. Änderungssatzung ab 01.01.1998
3) 3. Änderungssatzung ab 10.02.1998
7) 7. Änderungssatzung ab 01.07.2008

4) 4. Änderungssatzung ab 01.01.2002 bzw. ab 01.07.2002
5) 5. Änderungssatzung ab 01.07.2003
6) 6. Änderungssatzung ab 01.09.2004

öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Fußnote:

- 1) 1. Änderungssatzung ab 01.07.1996
- 2) 2. Änderungssatzung ab 01.01.1998
- 3) 3. Änderungssatzung ab 10.02.1998
- 7) 7. Änderungssatzung ab 01.07.2008

- 4) 4. Änderungssatzung ab 01.01.2002 bzw. ab 01.07.2002
- 5) 5. Änderungssatzung ab 01.07.2003
- 6) 6. Änderungssatzung ab 01.09.2004

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Bereithaltungs- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a

Bereithaltungsgebühr

- (1) Für die Grundstücksanschlüsse, auf denen kein Wasser verbraucht wird, ist eine Bereithaltungsgebühr von mtl. ~~3,00 DM~~ 2,00 Euro ⁴⁾ zu entrichten.
- (2) Für Ferienwohnungen, die nicht zu ständig bewohnten Grundstücken gehören, ist eine Bereithaltungsgebühr von mtl. ~~3,00 DM~~ 2,00 Euro ⁴⁾ zu entrichten.

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt ~~0,90 DM ab 01.07.1996~~ ~~1,50 DM~~ ⁴⁾
ab 01.01.2002 ~~0,77 Euro ohne MwSt.~~ ⁴⁾
0,82 Euro einschl. MwSt.
ab 01.07.2002 ~~0,85 Euro ohne MwSt.~~ ⁴⁾
0,91 Euro einschl. MwSt.
ab 01.07.2003 0,95 Euro ohne MwSt. ⁵⁾
1,02 Euro einschl. MwSt.

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit dem Verbrauch.

Fußnote:

1) 1. Änderungssatzung ab 01.07.1996
2) 2. Änderungssatzung ab 01.01.1998
3) 3. Änderungssatzung ab 10.02.1998
7) 7. Änderungssatzung ab 01.07.2008

4) 4. Änderungssatzung ab 01.01.2002 bzw. ab 01.07.2002
5) 5. Änderungssatzung ab 01.07.2003
6) 6. Änderungssatzung ab 01.09.2004

- (2) Die Bereithaltungsgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Monatsbeginn, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses (Einbau des Wasserzählers) folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Bereithaltungsgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Monatsbruchteiles der Jahresbereithaltungsgebührensschuld.

§ 12

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich jeweils zum 30.06. jeden Jahres ¹⁾, (ab 01.07.96) abgerechnet. Die Bereithaltungs- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührensschuld sind jeweils ¹⁾⁷⁾ zum **01.03., 01.06. und 01.12.** (⁷⁾ab 01.07.08) jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

Fußnote:

- 1) 1. Änderungssatzung ab 01.07.1996
2) 2. Änderungssatzung ab 01.01.1998
3) 3. Änderungssatzung ab 10.02.1998
7) 7. Änderungssatzung ab 01.07.2008

- 4) 4. Änderungssatzung ab 01.01.2002 bzw. ab 01.07.2002
5) 5. Änderungssatzung ab 01.07.2003
6) 6. Änderungssatzung ab 01.09.2004

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.1990 außer Kraft.

Thurmansbang, den 30. Nov. 1994
GEMEINDE THURMANSBANG

gez.
Helmö, 1. Bürgermeister



Fußnote:

- 1) 1. Änderungssatzung ab 01.07.1996
- 2) 2. Änderungssatzung ab 01.01.1998
- 3) 3. Änderungssatzung ab 10.02.1998
- 7) 7. Änderungssatzung ab 01.07.2008

- 4) 4. Änderungssatzung ab 01.01.2002 bzw. ab 01.07.2002
- 5) 5. Änderungssatzung ab 01.07.2003
- 6) 6. Änderungssatzung ab 01.09.2004

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 30. November 1994 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thurmansbang.

Hierauf wurde durch Anschläge an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden angeheftet am 30.11.1994 und wieder abgenommen am 22.12.1994.

Thurmansbang, den 22.12.1994.

Gemeinde Thurmansbang

gez.
Helmö, 1. Bürgermeister



Fußnote:

- 1) 1. Änderungssatzung ab 01.07.1996
- 2) 2. Änderungssatzung ab 01.01.1998
- 3) 3. Änderungssatzung ab 10.02.1998
- 7) 7. Änderungssatzung ab 01.07.2008

- 4) 4. Änderungssatzung ab 01.01.2002 bzw. ab 01.07.2002
- 5) 5. Änderungssatzung ab 01.07.2003
- 6) 6. Änderungssatzung ab 01.09.2004